



## **Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Niederlemp**

Stand: März 2010

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr Niederlemp“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Niederlemp.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
d) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) das freiwillige Feuerwehrwesen in seinem Bereich zu fördern, sowie Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen,
  - b) die Mitglieder in allen Belangen der Feuerwehrarbeit zu unterstützen und zu beraten,
  - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - d) die Jugendfeuerwehr in ihrer Tätigkeit zu fördern,
  - e) die Alters- und Ehrenabteilung zu fördern,
  - f) mit den am Brandschutz Interessierten und hierfür verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, des Weiteren nach 50 jähriger Mitgliedschaft.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich zu erteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Absatz 6 ist entsprechend zu berücksichtigen.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein.

#### **§ 4 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht, durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) Spenden, freiwillige Zuwendungen und außerordentliche Einnahmen.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins, deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Wahl, die in den §§ 6, 9 und 10 genannt werden, sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, welches in Zweifels- oder Streitfällen alle übrigen Beschlüsse aufheben kann, sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Vorsitzenden oder einem Vertreter im Auftrag des Vorstandes einberufen.  
Einladungen sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied zu versenden und müssen rechtzeitig vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Bei Postversand ist das Aufgabedatum maßgebend. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.
3. Anträge auf Ergänzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
6. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl der Kassenprüfer nach §11 dieser Satzung;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, oder die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- i) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss von Personen oder über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung inhaltlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Wehrführer
- dem stellvertretenden Wehrführer
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Gerätewart(Allgemein)
- den Vertretern der Aktiven
- den Vertretern der Passiven
- dem Hüttenwart.

Die Vertreter der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung müssen Mitglied im „Verein Freiwillige Feuerwehr Niederlemp“ sein.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vertreter der:
  - Einsatzabteilung
  - Jugendfeuerwehrwerden aus ihrer eigenen Reihen gewählt.
2. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre, Ausnahme ist der Hüttenwart, dieser wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Wahlen werden offen durchgeführt, auf Antrag aus der Versammlung wird geheim gewählt. Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen,
  - Vorlagen an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung.
  - Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
  - Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Vorstandssitzungen sind regelmäßig durchzuführen. Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich eingeladen. Zwingende kurzfristige Vorstandssitzungen können auch mündlich oder telefonisch einberufen werden. Beantragt 1/3 der Vorstandsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand eine Vorstandssitzung, so ist diese innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Vereinsvorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer
2. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

### § 13 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung und erstattet Bericht vor der Mitgliederversammlung.
4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel scheidet einer der Kassenprüfer aus.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Als Geschäftsjahr wird das Jahr von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung bezeichnet.

### § 14 Ehrungen

Zu folgenden Anlässen erfolgt eine Ehrung durch eine Abordnung der Feuerwehr:

- a) Bei einer Mitgliedschaft von:
  - 25 Jahren mit silberner Nadel, Urkunde und Präsent
  - 40 Jahren mit Urkunde und Präsent
  - 50 Jahren mit goldener Nadel, Urkunde und Präsent
  - 60 Jahre mit Urkunde und Präsent
  - dann alle 5 Jahre mit Urkunde und Präsent
- b) Bei runden Geburtstagen
  - ab 50 Jahre,
  - dann jedes volle Jahrzehnt, mit Präsent
- c) Bei Hochzeiten:
  - Grüne Hochzeit
  - Silberne Hochzeit
  - Goldene Hochzeit
  - Diamantene Hochzeit
  - und folgendejeweils mit Präsent
- c) In Todesfällen

### § 15 Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht Beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Ehringshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für Feuerwehrzwecke im Ortsteil Niederlemp zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung ab März 2010 in Kraft.

Niederlemp, im März 2010

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer